Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern

zwischen

den Trägern der Eingliederungshilfe

Bezirk Oberbayern, München

Bezirk Niederbayern, Landshut

Bezirk Oberpfalz, Regensburg

Bezirk Oberfranken, Bayreuth

Bezirk Mittelfranken, Ansbach

Bezirk Unterfranken, Würzburg

Bezirk Schwaben, Augsburg

und den

Vereinigungen der Leistungserbringer

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., München

Bayerisches Rotes Kreuz KdöR, Landesgeschäftsstelle, München

Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., München

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Landesverband der Inneren Mission e.V., Nürnberg

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., München

Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, München

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V., Erlangen

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Bayern, München

VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Bayern e.V., Augsburg

Bayerischer Bezirketag, München

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Präambel		4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Beginn und Ende der Übergangsphase	5
§ 4	Grundannahmen	5
	a) Bedarfe der Menschen mit Behinderung	
	b) Leistungen der Einrichtung	
	c) Finanzierung (Umrechnungsmodell)	
§ 5	Kosten der Wohnraumüberlassung nach WBVG und Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB XII	8
§ 6	Prozessumsetzung	9
§ 7	Zahlungsweise und Abrechnung	10
§ 8	Vergütung ab 2020	10
§ 9	Anpassung der Investitionsbeträge während der Übergangsphase	10
§ 10	Information und Einbeziehung anderer Leistungsträger	11
§ 11	Anwendbarkeit von § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII	11
§ 12	Ende der individuellen Übergangsphase	11
§ 13	Salvatorische Klausel	12
§ 14	Überprüfung	12
Unterschriftenblatt		13

Anlagen:

Anlage 1 – Muster für die Inhalte einer Vereinbarung §§ 123 ff SGB IX

Anlage 2 – Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“

Anlage 3 – Erläuterungen zur Hilfestellung Flächenzuordnung

Präambel

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken. Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein modernes Leistungsgesetz
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Assistenz

Der bayerische Landtag hat am 07.12.2017 das Bayerische Teilhabegesetz (Bay-THG I) verabschiedet und damit die Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern neu gestaltet. Die Landeskommission Eingliederungshilfe hat die AG Verhandlungen, unter Beteiligung der maßgeblichen Organisation der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, u.a. beauftragt, einen neuen Landesrahmenvertrag einschließlich der notwendigen Rahmenleistungsvereinbarungen zu erarbeiten und die vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG vorzubereiten. Die Vertragsparteien streben die inhaltliche Neuausrichtung der Fachleistungen bis spätestens 31.12.2022 an.

Ein Meilenstein in diesem Gesamtprozess ist die Umsetzung der 3. Reformstufe des BTHG, die eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen ab 1. Januar 2020 fordert.

Die AG Verhandlungen hat für die Umsetzung dieser Vorgabe verschiedenste Ansätze unter Maßgabe der nachfolgenden Ziele erörtert:

- Wahrung der Interessen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung
- Einhaltung der gesetzlichen Zeitvorgaben
- verwaltungsökonomische Handhabbarkeit
- Angebots-/Finanzierungssicherheit für die Leistungsträger und Leistungserbringer für die Dauer der Übergangsvereinbarung
- Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben.

Es wurde nachfolgende Übergangslösung unter Beteiligung der gem. BayTHG maßgeblichen Organisation der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen erarbeitet, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

§ 1 Zweck

Mit der Übergangslösung wird die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt. Alle am Gesamtprozess Beteiligten erhalten damit die Möglichkeit in einem stabilen Umfeld neue, stärker personenzentrierte Fachleistungen und landesweite Finanzierungssystematiken für die unterschiedlichen Settings/Leistungstypen zu entwickeln, modellhaft einzuführen, zu prüfen und in einem Rahmenvertrag mit entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Übergangslösung findet für alle bis zum 31.12.2019 nach dem Bayerischen Rahmenvertrag (gem. § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15.06.2004) als vollstationär verhandelte Eingliederungshilfe-Leistungserbringer mit einer entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie entsprechende Leistungserbringer (künftig „Gemeinschaftliches Wohnen"), die ab dem 01.01.2020 ihren Betrieb aufnehmen, Anwendung.[1]

Für Leistungserbringer, die Kurzzeitpflege anbieten, werden auf der jeweiligen Ebene der Leistungsträger hierfür gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 3 Beginn und Ende der Übergangsphase

Die Überleitung findet zum 01.01.2020 statt. Die Überleitungsphase endet mit der landesweiten Vereinbarung eines Rahmenvertrages, der einschlägigen Rahmenleistungsvereinbarungen, einschließlich der Umstellung der entsprechenden Vergütungssysteme auf Basis des neuen Bedarfsermittlungssystems, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Soweit eine individuelle Leistungsvereinbarung nach den §§ 123 ff SGB IX vor diesem Zeitpunkt außerhalb dieser Übergangsvereinbarung abgeschlossen wird, sind deren Vertragspartner verpflichtet, ihre Vereinbarung unverzüglich (auch innerhalb des laufenden Vereinbarungszeitraums) an die Inhalte des zwischenzeitlich geschlossenen Rahmenvertrags bzw. einer zwischenzeitlich geschlossenen Rahmenleistungsvereinbarung anzupassen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Rahmenvertrag und/oder Rahmenleistungsvereinbarungen nach dem Ende der Übergangsphase abgeschlossen werden.

Das Ende der Übergangsphase vor dem 31.12.2022 auf Landesebene wird durch die Vertragspartner festgestellt.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei etwaigen Schiedsverfahren ab dem 01.01.2020 über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dieser Übergangsvereinbarung die Regelungen dieser Vereinbarung berücksichtigt werden.

§ 4 Grundannahmen

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass sich der Bedarf einer leistungsberechtigten Person, die am 31.12.2019 in einer Einrichtung lebt, nur durch die Trennung der Leistungen im Zuge des BTHG zum 01.01.2020 nicht ändert.

---

[1] Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zum derzeitigen Rechtsstand gem. § 134 SGB IX für Leistungserbringer, die neben Kindern und Jugendlichen auch (wenn auch nur vereinzelt) Volljährige betreuen und die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX fallen, ebenfalls eine Trennung der Leistungen und eine entsprechende Überleitung notwendig wäre. Dieses Ergebnis ist nicht praxistauglich. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass dieses Problem im Rahmen eines Änderungsgesetzes dergestalt behoben werden sollte, dass u.a. für Eingliederungshilfe-Leistungserbringer, die überwiegend Kinder und Jugendliche aufnehmen, auch im Hinblick auf die volljährigen Betreuten insgesamt die Regelungen für Leistungserbringer des Kinder- und Jugendbereichs gelten sollen.

Damit sind die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Leistungen am 01.01.2020 ebenfalls unverändert.

Wenn und soweit der Leistungserbringer am 01.01.2020 zur Deckung des Bedarfs die gleichen Leistungen (qualitativ und quantitativ) erbringt wie am 31.12.2019, muss ihm hierfür am 01.01.2020 das gleiche Finanzbudget wie am 31.12.2019 zur Verfügung stehen (Grundsatz der budgetneutralen Überleitung).

Durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe aufgrund des BTHG entsteht für die Leistungserbringer ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand u.a. bei der Ermittlung und Festlegung der Kosten der Wohnraumüberlassung, im Vertragsmanagement, bei der Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens sowie bei der Änderung der Wohn- und Betreuungsverträge und ein Mietausfallwagnis.

Für diesen erheblichen Aufwand und aufgrund des Mietausfallwagnisses wird dem Leistungserbringer ab 01.01.2020 ein Überleitungszuschlag in Höhe von € 1,98 pro Platz und Tag gewährt. Dies gilt auch für Leistungserbringer des Gemeinschaftlichen Wohnens, welche nach dem 01.01.2020 ihren Betrieb aufnehmen.

Der Überleitungszuschlag wird dabei auf den einrichtungsindividuellen Investitionsbetrag addiert und entsprechend dem ermittelten Verhältnis von Wohn- und Fachleistungsfläche aufgeteilt.

Auf Basis dieser Grundannahmen vereinbaren die Vertragspartner nachfolgendes vereinfachtes Umrechnungsmodell:

Gesamtentgelt 31.12.2019[2] + Überleitungszuschlag
./. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum (basierend auf IB 31.12.2019[3] inklusive anteiligem Überleitungszuschlag)
./. (Regelsatz 31.12.2019 [Regelbedarfsstufe 2] – Barbetrag – Bekleidungspauschale)
= Fachleistung am 01.01.2020 (inklusive anteiligem Überleitungszuschlag)
Zuzüglich Barbetrag und Bekleidungspauschale für sozialhilfeberechtigte Menschen mit Behinderung

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Bedarfe der Menschen mit Behinderung

Es wird der zum Zeitpunkt der Umstellung sozialrechtlich anerkannte und beschiedene Bedarf zu Grunde gelegt. Ändert sich der Bedarf eines Menschen mit Behinderung, der sich bereits in der Einrichtung befindet, erfolgt eine entsprechende Zuordnung nach der bisherigen Systematik (z.B. HMB-W).

Bei Neuaufnahmen gelten bis zur Fertigstellung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments die bisherigen Regelungen.

[2] Sofern Vergütungsvereinbarungen zum 31.12.2019 enden und neue zum 01.01.2020 geschlossen wurden, werden diese vereinbarten Vergütungssätze der Überleitung zugrunde gelegt.
[3] dto.

b) Leistungen der Einrichtung

Die Leistungssystematik der bisherigen Rahmenleistungsvereinbarungen (u.a. Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen) bleibt auf Basis des bisher gültigen Rahmenvertrags zum Zeitpunkt der Umstellung am 01.01.2020 vorerst weiterhin bestehen.

Die Inhalte der individuellen Leistungsvereinbarungen (außer den existenzsichernden Leistungsanteilen) werden bis zur Vereinbarung neuer Leistungen auch über den 01.01.2020 mittels einer Überleitungs-Leistungsvereinbarung überführt. Dies gilt auch für zum Zeitpunkt des Übergangs vom Leistungsträger als betriebsnotwendig anerkannte Leistungen (z.B. Anlagen, Gebäude, Räumlichkeiten, Flächen und Ausstattungen).

Die gemäß §§ 123 ff SGB IX erforderliche Vereinbarung (siehe Anlage 1) nimmt Bezug auf die bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Dabei werden die bisherigen fachlichen Leistungsinhalte ohne die existenzsichernden Leistungen unverändert übernommen.

In der neuen Vereinbarung gem. § 125 SGB IX ist die Übernahme der überschießenden Kosten der Unterkunft gemäß § 42 a Abs. 6 SGB XII (Stichwort Fachleistung 2) ggf. nach Kategorien zu vereinbaren und gesondert auszuweisen.

Neue Leistungserbringer ab 01.01.2020 erhalten wie die übergeleiteten Leistungserbringer eine Vereinbarung nach dem Vorbild des bisherigen Rahmenvertrages, der Rahmenleistungsvereinbarungen und dieser Übergangsvereinbarung.

c) Finanzierung (Umrechnungsmodell)

- **Gesamtentgelt 31.12.2019**

Es wird das Gesamtentgelt gemäß der jeweils gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer eingesetzt (zuzüglich Überleitungszuschlag).

Dies gilt entsprechend für neue Leistungserbringer, die ab 01.01.2020 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abschließen.

- **Barbetrag/ -mittel und Bekleidungspauschale**

Die Leistungsträger sichern zu, den Leistungsberechtigten, die bereits am 31.12.2019 in der Einrichtung wohnen, im Rahmen eines „Besitzstandes" den Barbetrag und die Bekleidungspauschale in Höhe des am Sitz der Einrichtung gültigen Betrages zu gewähren, soweit diese nach dem 31.12.2019 einen Anspruch auf Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

Leistungsberechtigte, die ab dem 01.01.2020 erstmalig in das Gemeinschaftliche Wohnen einziehen, erhalten einen Betrag zur persönlichen Verfügung nach § 119 Abs. 2 SGB IX in Höhe des bisherigen Barbetrages und der Bekleidungspauschale in gleicher Höhe wie Personen, die bereits in der Einrichtung leben, soweit sie einen Anspruch auf Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

- **Mehrbedarfszuschläge**

  Die Mehrbedarfszuschläge (gem. §§ 42b, 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 SGB XII) im Rahmen der Grundsicherung werden vom Leistungsträger an den Leistungsberechtigten ausgezahlt. Es findet kein Abzug vom Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 statt.

- **Investitionskostenförderung**

  Fördermittel wurden vor dem 31.12.2019 beim Investitionsbetrag kostenmindernd berücksichtigt und haben sich deshalb bereits auf das zum 31.12.2019 anzusetzende Gesamtentgelt ausgewirkt. Deshalb ändert sich im Rahmen der Übergangslösung diesbezüglich nichts.

§ 5 Kosten der Wohnraumüberlassung nach WBVG und Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB XII

Eine wesentliche Neuerung durch die Trennung zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ist, dass ab dem 01.01.2020 im WBVG-Vertrag angemessene Kosten der Wohnraumüberlassung ausgewiesen werden müssen. Diese bilden die Grundlage für die Ermittlung der vom Leistungsträger der Grundsicherung jeweils zu übernehmenden Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB XII.

Um die Überleitung entsprechend den Empfehlungen der AG Personenzentrierung des BMAS vom 28.06.2018 und verwaltungsökonomisch handhabbar zu gestalten, gehen die Vertragsparteien für diesen Zeitraum davon aus, dass zur Kostenberechnung der Nettokaltmiete die bisher vereinbarten Investitionsbeträge als Grundlage gelten, die anteilig nach der Flächenzuordnung (s.u.) für den persönlich genutzten Wohnraum der Leistungsberechtigten und den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen berechnet werden.

Zur Nettokaltmiete kommen die jeweils angemessenen Kosten der Heizung sowie sonstige Nebenkosten pro Person hinzu, insb. ggf. auch nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 – 4 SGB XII (Möblierung, Wohn- und Wohnnebenkosten, Haushaltsstrom, Haushaltsgroßgeräte, Telekommunikationsgebühren und Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet) {Gesamtkosten der Wohnraumüberlassung}.

Die in den WBVG-Verträgen ausgewiesenen Gesamtkosten der Wohnraumüberlassung werden bis zum Ende der Übergangsphase auch für neue Leistungsberechtigte nach den gleichen Grundlagen ermittelt.

Die im WBVG-Vertrag vereinbarten Kosten der Wohnraumüberlassung werden durch eine Vertragsergänzung nachgewiesen, die vom Leistungsberechtigten bzw. gesetzlichen Betreuer und dem Leistungserbringer unterzeichnet wird. Auf Verlangen des Trägers der Grundsicherung ist alternativ der gesamte WBVG-Vertrag vorzulegen.

Die für die Ermittlung des Anteils der persönlichen Räumlichkeiten und der Gemeinschaftsräume zu berücksichtigenden Flächen sind Bestandteil dieser Vereinbarung (vgl. Anlage 2 – Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung"). Hierbei wurden insbesondere die Empfehlungen der „AG Personenzentrierung" des BMAS vom 28.06.2018 berücksichtigt.

§ 6 Prozessumsetzung

Damit die Leistungserbringer die Trennung zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen umsetzen können, haben die Vertragspartner ein excelbasiertes Berechnungstool „Wohnraumüberlassung/Fachleistung vereinbart (Anlage 2).

Dieses enthält Tabellenblätter zur Flächenerhebung und -zuordnung, zur Berechnung der Kosten der Wohnraumüberlassung, mit Angaben über die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Trägers und zur Berechnung der Fachleistungsvergütung. Das Tool spiegelt insbesondere die Grundannahmen (§ 4) der Übergangsvereinbarung wider. Es ist bayernweit einheitlich und verbindlich von allen Prozessbeteiligten anzuwenden. Zu den Tabellenblättern zur Flächenerhebung und -zuordnung wurden zusätzlich Erläuterungen vereinbart (Anlage 3). Für das komplette Berechnungstool wird ein zwischen den Vertragsparteien abgestimmter Leitfaden erstellt.

Da die Größe bzw. der Standard des individuellen Wohnraums des gemeinschaftlichen Wohnens unterschiedlich sein kann, können Leistungserbringer ggf. geeignete Zimmer-Kategorien (bspw. Doppelzimmer, Einzelzimmer usw.) bilden. Hierzu werden die durchschnittlich ermittelten Kosten für Wohnraumüberlassung in verschiedene Zimmer-Kategorien umgerechnet. Sofern die Kosten für Wohnraumüberlassung einer Zimmer-Kategorie die Angemessenheitsgrenze von 125 % gem. § 42a Abs. 5 SGB XII übersteigt, werden diese Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe in der jeweiligen Höhe als Fachleistung II übernommen.

Das Berechnungstool (= Aufforderung im Sinne des §126 Abs. 2 S. 1 SGB IX) wird von den Leistungserbringern beim zuständigen Leistungsträger zur Prüfung i.d.R. elektronisch eingereicht, der den Eingang bestätigt. Der Antrag wird unverzüglich bearbeitet. Soweit die Entscheidung in einem Zeitraum von 6 Wochen nicht getroffen werden kann, teilt der Leistungsträger der Einrichtung mit, bis wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Auf Basis der abgestimmten Berechnungen wird eine entsprechende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Leistungserbringer vereinbaren die nach o.g. Grundsätzen ermittelten Kosten der Wohnraumüberlassung mit den Leistungsberechtigten und weisen diese in den WBVG-Verträgen aus.

Die Leistungsberechtigten beantragen ggf. auf dieser Grundlage die Übernahme der Kosten der Unterkunft als Teil der Leistungen der Existenzsicherung. Die Leistungsträger informieren die Leistungsberechtigten über die Durchführung der Antragsstellung. Die Verbände der Leistungserbringer auf Landesebene erhalten einen Abdruck der jeweiligen Informationsschreiben.

Die landesweite Umsetzung der Übergangsvereinbarung wird von den Vertragsparteien mit einem gemeinsam vereinbarten Zeitplan begleitet.

§ 7 Zahlungsweise und Abrechnung

Zur Vereinfachung der Zahlungsströme wirken sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsträger daraufhin, dass die dem Leistungsberechtigten gegenüber zu gewährenden Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar und mit befreiender Wirkung an den Leistungserbringer gezahlt werden. Dasselbe gilt für die vom Leistungsberechtigten an den Leistungserbringer zu zahlenden Anteile seines Regelsatzes (Regelbedarfsstufe 2 abzüglich Betrag zur persönlichen Verfügung nach § 119 Abs. 2 SGB IX in Höhe des Barbetrages und der Bekleidungspauschale).

Die Vertragspartner sind sich darüber bewusst, dass dies – außerhalb der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII – das Einverständnis des Leistungsberechtigten voraussetzt. Sollte der Leistungsberechtige sein Einverständnis zurückziehen, informiert der Träger der Grundsicherung die Einrichtung unverzüglich.

Sicherheitsleistungen nach § 14 Abs. 1 WBVG werden auf Antrag vom zuständigen Leistungsträger gewährt, sofern ein Sozialhilfeanspruch besteht und sofern sie nicht bereits vom Leistungsberechtigten beigebracht wurden.

Solange und soweit noch nicht geklärt ist, ob ein Leistungsberechtigter Leistungen der Existenzsicherung erhält, prüft der Träger der Grundsicherung unverzüglich die Möglichkeit der Darlehensgewährung oder der erweiterten Hilfen und teilt das Ergebnis der Einrichtung unverzüglich mit.

§ 8 Vergütung ab 2020

Vergütungsanpassungen z.B. aufgrund von Tariferhöhungen und Sachkostensteigerungen ab 01.01.2020 erfolgen nach den bisher geltenden Grundsätzen und Verfahren unter Zugrundelegung der Anlage 2 zu § 10 Abs. 5 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII in der aktuell geltenden Fassung (Allgemeine Kostenaufteilung). Das neu ermittelte erhöhte Entgelt wird nach den Regelungen dieser Übergangsvereinbarung anschließend umgerechnet und vereinbart.

Die bisherigen Regelungen zur Platzfreihaltung (Fachleistung) gelten für den Zeitraum der Übergangsphase weiter.

§ 9 Anpassung der Investitionsbeträge während der Übergangsphase

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bisherigen Investitionsbeträge für die Übergangsphase voll refinanziert werden (über Fachleistung und Kosten der Unterkunft). Der Einrichtungsträger kann nach Ablauf seiner individuellen Vergütungsvereinbarung auch während der Übergangsphase (frühestens ab 01.01.2020) eine Anpassung des jeweiligen Investitionsbetrags verlangen. Dabei sind die Regelungen des § 75 Abs. 1 - 3 AVSG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn sich die Leistung oder die Berechnungsgrundlage aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben ändern. Insoweit ist diese Übergangsvereinbarung auf einen ordnungsrechtlich erforderlichen neuen Leistungszuschnitt und seine Berechnung entsprechend anzuwenden.

Auf die Bestimmungen des § 127 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen. Abweichend von § 75 Abs. 1 Nr. 3 AVSG kann die Eigenkapitalverzinsung maximal bis zu 4 % betragen.

Die Parteien der Übergangsvereinbarung werden im noch zu verhandelnden Rahmenvertrag Neuregelungen zu den Investitionsbeträgen auf der Basis des § 75 Abs. 1 - 3 AVSG in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zu den tatsächlichen Herstellungskosten der Einrichtungsträger, vereinbaren.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das dann erzielte Verhandlungsergebnis sowohl für den Investitionsbetrag der Fachleistung als auch für die Kalkulation der Kosten der Wohnraumüberlassung gilt (siehe hierzu Punkt 5).

§ 10 Information und Einbeziehung anderer Leistungsträger

Diese Regelung gilt für alle Leistungsberechtigten im gemeinschaftlichen Wohnen, unabhängig von der Zuständigkeit des Leistungsträgers.

§ 11 Anwendbarkeit der Regelungen des § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Übergangsvereinbarung auf alle Leistungsberechtigten eines Leistungsangebotes anzuwenden ist. Die Überleitungsregelungen erfordern eine Anwendbarkeit von § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Sofern der Bundesgesetzgeber dies nicht über eine Gesetzesänderung sicherstellt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes: In der Vergütungsvereinbarung werden die auf die „Fachleistung 2" (überschießende Kosten der Unterkunft gemäß § 42a Abs. 6 SGB XII) entfallenden Kosten zusätzlich ausgewiesen.

In der Vergütungsvereinbarung werden zwei Beträge für die Fachleistung ausgewiesen: zum einen für dem Grunde nach dem 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigte Personen (Fachleistung mit „Fachleistung 2") und zum anderen für dem Grunde nach dem 3. Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Personen (Fachleistung ohne „Fachleistung 2").

Dem Grunde nach dem 4. Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Personen können unabhängig von ihrem tatsächlichen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel die „Fachleistung 2" im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten. Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII können die gesamten Kosten der Wohnraumüberlassung (einschließlich der „Fachleistung 2") im Rahmen ihres Anspruchs auf Leistungen nach dem 3. Kapitel erhalten.

§ 12 Ende der individuellen Übergangsphase

Die Übergangsphase endet einrichtungsindividuell dann, wenn die neue Fachleistungs- und Finanzierungssystematik für die jeweilige Einrichtung im Rahmen neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen umgesetzt wird.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Übergangslösung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck, insbesondere wirtschaftlich, am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 14 Überprüfung

Die Vertragspartner vereinbaren, diese Übergangsvereinbarung gemeinsam mit der gem. BayTHG maßgeblichen Organisation der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei gesetzlichen Änderungen, spätestens aber zum 31.12.2020 zu überprüfen und ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Eine weitere Überprüfung des Verhandlungsstandes hinsichtlich des Rahmenvertrags und der einschlägigen Rahmenleistungsvereinbarungen, auch im Hinblick auf die vereinbarte Laufzeit dieser Vereinbarung, findet auf Verlangen einer Vertragspartei spätestens zum 31.12.2021 statt.

Anlagen:

Anlage 1 – Muster für die Inhalte einer Vereinbarung gemäß §§ 123 ff SGB IX

Anlage 2 – Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“

Anlage 3 – Erläuterungen zur Hilfestellung Flächenzuordnung

Unterschriftenblatt

Nürnberg, den 13.02.2019

Bezirk Oberbayern	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.
Bezirk Niederbayern	Bayerisches Rotes Kreuz KdöR Landesgeschäftsstelle
Bezirk Oberpfalz	Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken	Diakonisches Werk der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V.
Bezirk Mittelfranken	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.
Bezirk Unterfranken	Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
Bezirk Schwaben	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.

	bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Bayern
	VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Landesverband Bayern e.V.
	Bayerischer Bezirketag

Erläuterungen zur „Hilfestellung Flächenzuordnung" für Wohnformen gem. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII (ehemals stationäre Einrichtungen) im Rahmen der Überleitungsvereinbarung

Einführung

Durch die Änderungen des BTHG ab 01.01.2020 wird die ehemalige Komplexleistung (Maßnahme-, Grundpauschale und Investitionskosten) im stationären Wohnen aufgelöst. Leistungsberechtige haben dann Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach den Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII (Regelbedarfsstufe 2 und angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung) sowie auf Fachleistungen gem. SGB IX. Die Fachleistungen werden ab 2020 durch den Eingliederungshilfeträger und die existenzsichernden Leistungen durch die Grundsicherungsträger finanziert. Die Trennung der Leistungen hat zur Folge, dass individuelle Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume durch die Kosten der Unterkunft (§ 42a SGB XII) gedeckt werden müssen. Für Räumlichkeiten, die zur Dienstleistungserbringung (Fachleistung) notwendig sind, wird gem. § 131 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 i.V.m. § 125 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX ein neuer Betrag für betriebsnotwendige Anlagen als Teil der Fachleistung vereinbart.

Durch die oben beschriebenen leistungsrechtlichen Änderungen sieht es die AG Verhandlungen der Landesentgeltkommission Bayern daher als notwendig an, eine Flächenzuordnung und Berechnung der Wohn- und Fachleistungsflächen vorzunehmen. Dieser Schritt ist auch bei einer budgetneutralen Überleitung nötig, da die gesamten Aufwendungen, die mit der Wohnraumüberlassung zusammenhängen, in ein Verhältnis von Wohn- und Fachleitungsflächen zu setzen sind.

Im Folgenden wird näher auf die Herangehensweise zur Flächenzuordnung auf Grundlage der Empfehlung der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018 eingegangen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. SGB XII

Für ehemals stationäre Einrichtungen wird die Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII eingeführt. Leistungsberechtigte in der ehemaligen stationären Einrichtung haben dann Anspruch auf die durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Personen-Haushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des zuständigen Trägers. Infolge dessen ist es notwendig, dass ehemals stationäre Einrichtungen die Kosten für Wohnraumüberlassung neu kalkulieren und im WBVG-Vertrag mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren. Diese Kosten der Wohnraumüberlassung umfassen nur den persönlichen Wohnraum sowie die Gemeinschaftsräume. Sofern die errechneten Kosten für Wohnraumüberlassung höher als die durchschnittlich angemessene Warmmiete eines 1-Personen-Haushalts liegt, kann auf Nachweis die Angemessenheitsgrenze um bis zu 25% erhöht werden (gem. § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII). Folgende im Vertrag ausgewiesene Kosten aus mindestens einem der folgenden Bereiche müssen anfallen um den Zuschlag zu erhalten:

1. Zuschläge für persönlich genutzte Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbarem Wohnformen angemessen sind,

3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet

Sofern die errechneten Kosten für Wohnraumüberlassung auch die 125% der durchschnittlich angemessen Warmmiete überschreiten, sind gem. § 42a Absatz 6 SGB XII die übersteigenden Kosten dann nach Teil 2 des Neunten Buches als „Fachleistung II“ zu vereinbaren.

Flächenaufteilung

Damit die Kosten für Wohnraumüberlassung und der neue Investitionsbetrag Fachleistung richtig kalkuliert werden können ist es zwingend notwendig einen Flächenverteilungsschlüssel zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Gebäudes in Wohnfläche und Fachleistungsfläche zu unterteilen.

Um den Flächenverteilungsschlüssel zu ermitteln, müssen zunächst die Räumlichkeiten getrennt nach Wohn- und Fachleistungsfläche erfasst werden.

Soweit das Gebäude weiteren Wohnraum wie z.B. frei vermietete Wohnungen (außerhalb der Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) enthält, sind diese Flächen vorab herauszunehmen.

Die „Hilfestellung“ zur Flächenzuordnung gibt einen Anhaltspunkt, welche Räumlichkeiten zur Wohnfläche (individueller Wohnraum und Gemeinschaftsräume) oder zur Fachleistungsfläche gehören.

Wohnfläche: Zur Wohnfläche werden im Grunde alle Räumlichkeiten gezählt, die in einem 1-Personen-Haushalt ebenfalls vorhanden sind. Dies wären z.B.:

- Schlafzimmer (Bewohnerzimmer)
- normale Badezimmer (Bewohnerbad und/oder Badewanne in der Wohngruppe – kein Therapiebad)
- Küche und Esszimmer (inkl. Speisesaal und Zentralküche)
- Wohnzimmer (Gemeinschaftsraum in der Wohngruppe)
- sowie diese Räume verbindende Flure

Sofern Fachleistung in diesen Räumlichkeiten erbracht wird, werden diese Räumlichkeiten dennoch voll als Wohnfläche gerechnet.

Fachleistungsfläche: Zu den Fachleistungsflächen gehören alle Räumlichkeiten die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, unabhängig davon im welchem Teil oder Stockwerk des Gebäudes sich diese befinden. Es steht die sach-/fachgerechte Nutzung im Vordergrund, d.h. zu den Fachleistungsflächen gehören z.B.:

- Therapieräume
- Veranstaltungsräume
- Pflege-/ Bewegungsbäder

- Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung, Nachtbereitschaft)
- Gäste- und Mitarbeiter-WC
- Büros, Hobbyräume usw.

Eine weitere Differenzierung finden Sie in der „Hilfestellung Flächenzuordnung“.

Mischfläche: In Gebäuden gibt es neben den eindeutig zuordenbaren Wohn- und Fachleistungsflächen weitere Räumlichkeiten, die nicht eindeutig zuzuordnen sind. Dies sind vor allem:

- Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fachleistungs- und Wohnräumen benutzt werden müssen
- Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume
- Energieversorgungsräume usw.

Es kann zudem im Einzelfall Einrichtungen geben, die im aktuellen Investitionskostensatz beispielsweise Kosten für Infrastruktur (Straßen, Kanäle), große Außenanlagen, Flächen für Reittherapie, Sportplätze, Tierställe usw. eingepreist haben.

Diese Flächen fließen zwar nicht in die Flächenberechnung mit ein, werden aber kostenmäßig erfasst. Dadurch erhöht sich der m²-Preis für die Wohnflächen sowie für die Fachleistungsflächen.

Übergreifende Fachleistungsflächen: Sofern in Einrichtungen bspw. Außenwohngruppen die Fachleistungsräume in der Stamm-Einrichtung benutzen, werden die übergreifenden Fachleistungsflächen auf alle Bewohner, die die Leistungsvereinbarung umfasst, gleichmäßig aufgeteilt.

Soll eine abweichende, individuelle Aufteilung auf verschiedene Wohnbereiche / Leistungstypen etc. erfolgen, ist dies mit dem Kostenträger zu vereinbaren. Werden Fachleistungsflächen auch von nicht von der Leistungsvereinbarung umfassten Personen in Anspruch genommen, ist eine Flächenaufteilung entsprechend der anteiligen Nutzung mit dem Kostenträger zu vereinbaren.

Investitionsbetrag Fachleistung

Neben den Kosten für Wohnraumüberlassung wird ein neuer Investitionsbetrag gem. § 131 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 i.V.m. § 125 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX vereinbart. Der neue Investitionsbetrag Fachleistung bezieht sich auf die Räumlichkeiten, die für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe, sowie derer betriebsnotwendigen Anlagen erforderlich sind. Der neue Investitionsbetrag wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger vereinbart.

Herangehensweise

Im Folgenden wird die Herangehensweise in Anlehnung an die „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018 dargestellt:

1. **Ermittlung der Wohnflächen:** Im ersten Schritt sind die Flächen zu ermitteln, die wie in der „Hilfestellung Flächenzuordnung“ dargestellt Wohnzwecken dienen.

2. **Fachleistungsflächen:** Im zweiten Schritt sind die Flächen zu ermitteln, die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe notwendig sind.

3. **Mischflächen:** Im dritten Schritt erfolgt die Erfassung von nicht direkt zuzuordnenden Flächen. Diese sogenannten „Mischflächen“ fließen nicht in die Flächenberechnung mit ein, allerdings sind die hierfür anfallenden Aufwendungen anzusetzen.

4. **Quotenbildung für Wohn- und Fachleistungsflächen:** Im vierten Schritt sind nunmehr die so ermittelten Flächengrößen von Wohn- und Fachleistungsflächen zueinander ins Verhältnis zu setzen.

5. **Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für Wohnraumüberlassung und betriebsnotwendige Anlagen der Fachleistung:** Die ermittelten Flächenanteile bzw. der Aufteilungsschlüssel können nun sowohl der Berechnung der kalkulatorischen Kosten für Wohnraumüberlassung als auch der Kosten für betriebsnotwendige Anlagen der Fachleistung der Eingliederungshilfe zugrunde gelegt werden.

6. **Zuordnung der Nebenkosten:** Auch z.B. nicht klar abgrenzbare Nebenkosten (u.a. Heizung, Wasser, Energie) können nach der ermittelten Quote jeweils den Wohn- oder den Fachleistungsflächen zugeordnet werden.

Die genaue Auflistung der Flächen und Zuordnung zur Wohn-, Fachleistungs- und Mischfläche wird in den Tabellenblatt Flächenzuordnung vollzogen. Sofern eine detaillierte eigene Flächenberechnung oder die Auswertung eines Raumprogramms vorliegt, aus der ersichtlich wird wie sich die Wohn-, Fachleistungs- und Mischflächen zusammensetzen, kann in die Flächenzuordnung auch nur die Summen der Flächen übernommen werden.

Stand: 15.10.2018

Muster für die Inhalte einer Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen

X-Wohnheim

(Leistungserbringer)

und dem

Leistungsträger

wird für

X-Wohnheim

(Name und Anschrift des Leistungserbringers)

Für den Leistungstyp (zutreffenden Leistungstyp einfügen) folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123, 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII vom (Datum) vereinbarten Leistungen werden unter Ausschluss der die Existenzsicherung betreffenden Leistungen nach Inhalt, Qualität und Umfang unverändert fortgeführt. Leistungen gem. § 42 a Abs. 6 Satz 2 SGB XII sind dabei für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB IX Leistungen der Eingliederungshilfe. Bezüge auf Rahmenleistungsvereinbarungen und Rahmenverträge nach § 79 SGB XII gelten im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Parteien unverändert weiter, auch wenn diese mit dem 31.12.2019 außer Kraft treten. Wird in einem auf Landesebene geschlossenen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX eine Regelung zur Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe vereinbart, wird diese Regelung ab Beginn der Laufzeit des Rahmenvertrages Bestandteil der vorliegenden Leistungsvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Anpassung bedarf.

II. Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 123, 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

Für die Vergütung der o.g. Leistungen gelten ab dem 01.01.2020 die Regelungen der Übergangsvereinbarung zwischen den Bayerischen Bezirken und den Verbänden der Leistungserbringer vom ..... in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütungen für die vereinbarten Leistungen betragen:

HBG:	**Vergütung:**	**darin enthalten für die „Fachleistung II“:**
1		
2		
3		
4		
5		

oder Einheitsvergütung

ggf. zusätzlich nach Zimmerkategorien

III. Vereinbarungszeitraum gemäß § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX

Leistungsvereinbarung:

Die Vereinbarung zu Ziffer I gilt vom 01.01.2020 bis zum ..... (z.B. Ende der bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, individuell zu vereinbaren).

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Leistungen für jeweils ein weiteres Jahr weiter, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten[1] zum Ablauf des jeweiligen Vereinbarungszeitraums kündigt.

Satz 2 gilt nicht, sofern während des Vereinbarungszeitraums eine Rahmenleistungsvereinbarung für diesen Leistungstyp auf Landesebene vereinbart wird. In diesem Fall

- kann die Leistungsvereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden
- ist nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dieser Vereinbarung eine neue Vereinbarung auf der Grundlage der Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen.

Vergütungsvereinbarung:

Die Vereinbarung zu Ziffer II gilt für die Zeit von bis

(ggf. können Kündigungsfristen vereinbart werden)

Stand: 13.02.2019

[1] Diese Frist kann durch die Bezirksentgeltkommissionen auch verkürzt werden.

Stammdaten

Datum der Antragsstellung	
Name des Trägers	
Anschrift des Trägers	
Name der Einrichtung	
Anschrift der Einrichtung	
ggfs. bei Außenwohngruppe(n) siehe Hinweise	Standort / Gebäude in Blatt "Flächenzuordnung" angeben
Ansprechpartner/in für Rückfragen	
E-Mail	
Telefon	
Leistungstyp (z.B. W-E-G)	
Sitz der Einrichtung (Kommune)	
Anzahl der Plätze	

Grundsätzlich ist pro Leistungs-/Vergütungsvereinbarung eine Datei einzureichen.
Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Leitfaden.

Hinweis:
Vereinbarte Zuschläge für einen bestimmten Personenkreis (z.B. für Nachtwachen oder Zuschläge zur Maßnahmepauschale) bedürfen keiner besonderen Berechnung. Sie werden nach der Umrechnung wieder als Zuschläge zur Fachleistung hinzugerechnet.

Hilfestellung zur Flächenzuordnung

Flächen der AG Personenzentrierung

	Individueller Wohnraum	Wohnfläche	Fach-leistungsflächen
Wohnfläche	Bewohnerzimmer (Einzelzimmer)	x	
	Bewohnerzimmer (Doppelzimmer)	x	
	Bewohnerraum mit integriertem Sanitärbereich	x	
	Bewohnerbad (Nasszelle)	x	
	Balkon (25%)	x	
	Essräume	x	
	Gruppenküche / Wohnküche	x	
	Zentralküche	x	
	Gemeinschaftsraum innerhalb der Wohngruppe	x	
	Barrierefreies Bad mit Badewanne	x	
	Terrasse (25%)	x	
	Wintergarten (25%)	x	
	Abstellraum / Putzmittelraum KdU	x	
	Rollstuhlabstellplatz	x	
	Flur in der Wohngruppe	x	
	Sonstiges:	x	
	Sonstiges:	x	

	Fachleistungsflächen		
Fachleistungsfläche	Einrichtungsleitung / Verwaltung		x
	Dienstzimmer / Büro		x
	Aufenthaltsraum Mitarbeiter		x
	Umkleide Personal / Garderobe		x
	Mitarbeiter WC / Dusche		x
	Besucher WC		x
	Bereitschaftszimmer / Nachtwachenzimmer		x
	Therapieräume		x
	Timeout-Raum		x
	Snoezelenraum		x
	Therapiebad		x
	Therapieküche		x
	Großküche und Speisesaal		x
	Therapeutisches Hallenschwimmbad		x
	Zimmer für Versammlung und Andachten, Trauerzimmer		x
	Vorrat (Hobbyräume / Personal, z. B. Inko, Hilfsmittel, therapeutisches Material)		x
	Abstellraum / Putzmittelraum FL		x
	Hauswirtschaftsraum		x
	Hobbyraum außerhalb der Wohngruppe		x
	Flur innerhalb der Fachleistungsräume		x
	Cafeteria zentral		x
	Sonstiges		x

	Mischflächen			
Mischfläche	Kellerräume / Entsorgung	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Abstellräume / Lager	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Waschküche	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Dachboden / Bodenräume	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Trockenräume	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Garagen	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Hauseingang / Treppenhaus / Rettungswege	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Elektrikraum (ELT)	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Werkstatt	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Heizungsraum (HLS)	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Aufzug	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen
	Sonstiges:	----------	----------	Keine Erfassung der qm notwendig - Kosten sind anzusetzen

Protokollnotizen

Übergreifende Fachleistungsflächen werden auf alle Bewohner, die die Leistungsvereinbarung umfasst, gleichmäßig aufgeteilt

Soll eine abweichende, individuelle Aufteilung auf verschiedene Wohnbereiche / Leistungstypen etc. erfolgen, ist dies mit dem Kostenträger zu vereinbaren.

Werden Fachleistungsflächen auch von nicht von der Leistungsvereinbarung umfassten Personen in Anspruch genommen , ist eine Flächenaufteilung entsprechend der anteiligen Nutzung mit dem Kostenträger zu vereinbaren.

Standort / Gebäude	Raum Nr	Raumbezeichnung	Ebene	qm	Wohnfläche x	Fachleistungsflächen x	Mischflächen x
					x		
						x	

Gesamtfläche	0,00 m²	0,00 m²	0,00 m²

	qm	qm pro Bewohner	%-Anteil
Zuordenbare Gesamtfläche	0,00 m²	0,00 m²	100,00%
Wohnfläche	0,00 m²	0,00 m²	0,00%
Fachleistungsfläche	0,00 m²	0,00 m²	0,00%

Berechnung der Kosten für Wohnraumüberlassung

% IB-Aufteilung		% Flächen-aufteilung
Investitionsbetrag (IB) 31.12.2019		
Überleitungszuschlag	1,98 €	
IB-Wohnfläche	0,00 €	0,00%
IB-Fachleistungsfläche	0,00 €	0,00%

Kosten für Wohnraumüberlassung des Trägers	€ pro Monat	€ pro Tag
durchschnittliche "Nettokaltmiete"	0,00 €	0,00 €
davon Möblierung		#WERT!
davon Instandhaltung		#WERT!
davon Haushaltsgroßgeräte		#WERT!
kalte Betriebskosten		#WERT!
Heizkosten		#WERT!
Haushaltsstrom		#WERT!
Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen, Internet		#WERT!
durchschnittliche Kosten für Wohnraumüberlassung	**0,00 €**	**0,00 €**

Verteilung der Kosten für Wohnraumüberlassung auf Zimmerkategorien

Durchschnittliche Nettokaltmiete	0,00 €

	Standort	Zimmerkategorie	Anzahl der Plätze	Aufschlag auf die günstigste Zimmerkategorie je Tag und Platz	Nettokaltmiete je Tag und Platz	Nettokaltmiete je Monat und Platz	Kosten der Wohnraumüberlassung ohne FL 2 je Tag und Platz	Fachleistung 2 je Tag und Platz	Kosten der Wohnraumüberlassung inkl. FL 2 je Tag und Platz
Günstigste Zimmerkategorie	Mühle	Doppelzimmer		- €	#DIV/0!	#DIV/0!	#WERT!	#WERT!	- €
	Zentrum	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
	Stadt	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
	Dorf	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
	Unten	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
	Mühle	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
	Außen	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
	Grün	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
	Rot	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
	Schwarz	Einzelzimmer			#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €
		Gesamtzahl der Plätze	**0**	**Durchschnitt**	- €	- €	- €	- €	- €

Ermittlung der Fachleistung - Existenzsichernde Leistungen

Berechnung Lebensunterhaltsleistungen		durchschnittl. angemessene ortsübliche Bruttowarmmiete des Trägers der Grundsicherung für Wohnraum			
382,00 €	Regelsatz RBS 2 (ab 01.01.2019)				
	Freibetrag gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 SGB IX (bisheriger Barbetrag)	Kommune/Landkreis	Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab TYP II		
	Bekleidungshilfe in bisheriger Höhe	BWM p.M.		#WERT!	inkl. 25 % Aufschlag
#WERT!	#WERT! **Eigenanteil der Bewohner zu den Lebensunterhaltsleistungen**	BWM p.T.	#WERT!	#WERT!	

HBGr 1 oder Einheitsvergütung		HBGr 2	HBGr 3	HBGr 4	HBGr 5
31.12.2019		31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
	Entgelt gesamt				
1,98 €	Überleitungszuschlag	1,98 €	1,98 €	1,98 €	1,98 €
#WERT!	**Entgelt gesamt inkl. Überleitungszuschlag**	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!
01.01.2020		01.01.2020	01.01.2020	01.01.2020	01.01.2020
#WERT!	Eigenanteil der Bewohner zu den Lebensunterhaltsleistungen	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!
0,00 €	durchschnittliche Kosten für Wohnraumüberlassung ohne FL 2 je Tag und Platz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
#WERT!	**Existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung)**	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!
0,00 €	durchschnittliche FL 2 je Tag und Platz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
#WERT!	**Fachleistung Eingliederungshilfeträger (Leistungspauschale ohne Fachleistung 2)**	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!
0,00 €	davon IB-Fachleistungsfläche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
#WERT!	**Summe**	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!

Zusammenfassung für WBVG-Vertrag

Standort/ Zimmerkategorie	Mühle Doppelzimmer	Zentrum Einzelzimmer	Stadt Einzelzimmer	Dorf Einzelzimmer	Unten Einzelzimmer	Mühle Einzelzimmer	Außen Einzelzimmer	Grün Einzelzimmer	Rot Einzelzimmer	Schwarz Einzelzimmer
Anzahl der Plätze										
Monatliche "Nettokaltmiete"	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
davon Möblierung	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
davon Instandhaltung	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
davon Haushaltsgroßgeräte	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
monatliche Betriebskosten	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
monatliche Heizkosten	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Haushaltsstrom	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen, Internet	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Gesamte Kosten der Wohnraumüberlassung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
abzüglich Fachleistung 2 durch EGH-Träger	**#WERT!**	**#WERT!**	**#WERT!**	**#WERT!**	**#WERT!**	**#WERT!**	**#WERT!**	**#WERT!**	**#WERT!**	**#WERT!**
zuzahlende Kosten für Wohnraumüberlassung des Leistungsberechtigten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Werte für Vereinbarung Fachleistung

Fachleistung 2 durch EGH-Träger täglich	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!

Tagessatz	HBGr 1 oder Einheitsvergütung	HBGr 2	HBGr 3	HBGr 4	HBGr 5
	01.01.2020	01.01.2020	01.01.2020	01.01.2020	01.01.2020
Fachleistung 1 gesamt	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!
davon IB-Fachleistungsfläche	- €	- €	- €	- €	- €

Name der Einrichtung
Anschrift der Einrichtung
Datum der Antragsstellung
Für LB von anderen Kostenträgern (außerhalb des ansässigen Bezirkes) ist die Spalte "Nachname,Vorname" nicht auszufüllen.

Leistungsträger	Nachname, Vorname	Geb.Datum	Standort / Zimmerkategorie	Kosten Wohnraumüberlassung ohne FL 2 pro Monat	FL 2 pro Monat
			Stadt Einzelzimmer	- €	
			Zentrum Einzelzimmer	- €	
			Grün Einzelzimmer	- €	
			Rot Einzelzimmer	- €	
			Schwarz Einzelzimmer	- €	

Durchschnittlich angemessene ortsübliche Miete

Bezirk	Landkreis/Kommune	Nettokaltmiete	Heizkosten	BWM	Nähere Beschreibung
Oberbayern	Stadt München	483,14 €	53,44 €	516,58 €	
Oberbayern	Stadt Ingolstadt	364,00 €	57,20 €	421,20 €	
Oberbayern	Stadt Rosenheim	530,84 €	69,54 €	600,18 €	
Oberbayern	Landkreis Altötting	353,65 €	54,07 €	407,72 €	
Oberbayern	Landkreis Berchtesgadener Land	320,00 €	85,45 €	405,45 €	
Oberbayern	Landkreis Dachau	440,15 €	64,84 €	504,99 €	
Oberbayern	Landkreis Ebersberg	545,00 €	80,00 €	625,00 €	
Oberbayern	Landkreis Eichstätt	377,84 €	62,11 €	439,75 €	
Oberbayern	Landkreis Erding	406,07 €	63,55 €	469,62 €	
Oberbayern	Landkreis Freising	489,38 €	66,16 €	555,54 €	
Oberbayern	Landkreis Fürstenfeldbruck	498,67 €	82,34 €	581,01 €	
Oberbayern	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	388,00 €	150,00 €	538,00 €	
Oberbayern	Landkreis Landsberg am Lech	412,97 €	61,56 €	474,53 €	
Oberbayern	Landkreis Miesbach	436,99 €	67,24 €	504,23 €	
Oberbayern	Landkreis Mühldorf am Inn	347,36 €	62,15 €	409,51 €	
Oberbayern	Landkreis München	485,85 €	72,24 €	558,09 €	
Oberbayern	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	318,82 €	57,75 €	376,57 €	
Oberbayern	Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	450,00 €	80,00 €	530,00 €	
Oberbayern	Landkreis Rosenheim	393,21 €	51,03 €	444,24 €	
Oberbayern	Landkreis Starnberg	465,69 €	66,61 €	532,30 €	
Oberbayern	Landkreis Traunstein	328,60 €	68,80 €	397,40 €	
Oberbayern	Landkreis Weilheim-Schongau	359,97 €	63,41 €	423,38 €	
Schwaben	Landkreis Aichach-Friedberg	395,02 €	72,50 €	467,52 €	
Schwaben	Landkreis Augsburg	399,20 €	72,40 €	471,60 €	
Schwaben	Landkreis Dillingen a. d. Donau	359,05 €	60,00 €	419,05 €	
Schwaben	Landkreis Donau-Ries	365,50 €	92,00 €	457,50 €	
Schwaben	Landkreis Günzburg	355,00 €	72,40 €	427,40 €	
Schwaben	Landkreis Lindau	441,00 €	72,40 €	513,40 €	
Schwaben	Landkreis Neu-Ulm	357,96 €	72,40 €	430,36 €	
Schwaben	Landkreis Oberallgäu	411,50 €	75,00 €	486,50 €	
Schwaben	Landkreis Ostallgäu	366,00 €	82,08 €	448,08 €	
Schwaben	Landkreis Unterallgäu	363,33 €	72,40 €	435,73 €	
Schwaben	Stadt Augsburg	447,40 €	72,40 €	519,80 €	
Schwaben	Stadt Kaufbeuren	372,00 €	72,40 €	444,40 €	
Schwaben	Stadt Kempten	435,50 €	72,40 €	507,90 €	
Schwaben	Stadt Memmingen	323,00 €	70,00 €	393,00 €	
Unterfranken	Landkreis Aschaffenburg	392,00 €	69,38 €	461,38 €	
Unterfranken	Stadt Bad Kissingen	351,00 €	66,75 €	417,75 €	
Unterfranken	Landkreis Bad Kissingen	312,00 €	66,75 €	378,75 €	
Unterfranken	Landkreis Rhön-Grabfeld	336,00 €	53,00 €	389,00 €	
Unterfranken	Stadt Kitzingen	280,50 €	40,00 €	320,50 €	
Unterfranken	Landkreis Kitzingen	275,50 €	40,00 €	315,50 €	
Unterfranken	Landkreis Main-Spessart	365,50 €	62,50 €	428,00 €	
Unterfranken	Landkreis Miltenberg	348,00 €	62,33 €	410,33 €	
Unterfranken	Landkreis Rhön-Grabfeld	312,00 €	58,00 €	370,00 €	
Unterfranken	Landkreis Schweinfurt	328,02 €	70,83 €	398,85 €	
Unterfranken	Landkreis Würzburg	371,50 €	71,50 €	443,00 €	
Unterfranken	Stadt Aschaffenburg	478,00 €	59,00 €	537,00 €	
Unterfranken	Stadt Schweinfurt	351,00 €	82,62 €	433,62 €	
Unterfranken	Stadt Würzburg	450,00 €	75,00 €	525,00 €	
Oberfranken	Stadt Bamberg	389,00 €	50,35 €	439,35 €	
Oberfranken	Stadt Bayreuth	351,50 €	74,79 €	426,29 €	
Oberfranken	Stadt Coburg	318,00 €	51,33 €	367,33 €	
Oberfranken	Stadt Hof	308,50 €	77,92 €	386,42 €	
Oberfranken	Landkreis Bamberg - Stadt Hirschaid	366,00 €	78,13 €	464,13 €	
Oberfranken	Landkreis Bamberg - übriger Lkr	343,00 €	78,04 €	421,04 €	
Oberfranken	Landkreis Bayreuth - Stadt Pegnitz	351,00 €	74,79 €	425,79 €	
Oberfranken	Landkreis Bayreuth - übriger Lkr	312,00 €	74,79 €	386,79 €	
Oberfranken	Landkreis Coburg TYP I	278,00 €	72,19 €	350,19 €	Dörfles-Esbach, Neustadt, Rodental, Weitramsdorf
Oberfranken	Landkreis Coburg TYP II	294,00 €	72,19 €	366,19 €	Bad Rodach, Großheirath, Itzgrund, Seßlach Lautertal, Meeder, Sonnefeld, Weidhausen
Oberfranken	Landkreis Coburg TYP III	370,00 €	72,19 €	442,19 €	Ahorn, Ebersdorf, Grub a. Forst, Untersiemau
Oberfranken	Landkreis Forchheim - Stadt Forchheim	429,00 €	71,82 €	500,82 €	
Oberfranken	Landkreis Forchheim - übriger Lkr	344,00 €	71,82 €	415,82 €	
Oberfranken	Landkreis Hof TYP I	257,50 €	68,05 €	325,55 €	Bad Steben, Döhlau, Nele, Feilitzsch, Gattendorf, Konradsreuth, Köditz, Munchberg, Oberkotzau, Regnitzlosau, Rehau, Töpen, Trogen
Oberfranken	Landkreis Hof TYP II	246,00 €	68,05 €	314,05 €	Berg, Geroldsgrun, Issigau, Helmbrechts, Sparneck, Leupoldsgrun, Selbitz, Lichtenberg, Schauenstein, Schwarzenbach/S., Schwarzenbach/W., Zell, Stammbach, Weißdorf
Oberfranken	Landkreis Kronach TYP I	294,00 €	87,75 €	381,75 €	Kronach, Kups, Pressig, Marktrodach, Mitwitz, Stockheim, Weißenbrunn Heizöl
Oberfranken	Landkreis Kronach TYP II	271,00 €	67,75 €	338,75 €	Ludwigstadt, Nordhalben, Steinbach a. Wald, Stemwiesen, Tettau, Vgem Teuschnitz, Wallenfels, Wilhelmthal
Oberfranken	Landkreis Kulmbach - Stadt Kulmbach	311,00 €	74,79 €	385,79 €	
Oberfranken	Landkreis Kulmbach - übriger Lkr	301,00 €	74,79 €	375,79 €	
Oberfranken	Landkreis Lichtenfels	312,00 €	74,02 €	386,02 €	
Oberfranken	Landkreis Wunsiedel TYP I	293,00 €	77,91 €	370,91 €	Marktredwitz
Oberfranken	Landkreis Wunsiedel TYP II	265,00 €	77,91 €	342,91 €	Selb, Schönwald
Oberfranken	Landkreis Wunsiedel TYP III	269,00 €	77,91 €	346,91 €	Arzberg, Hohenberg a.d.E., Bad Alexandersbad, Hochstadt, Nagel, Kirchenlamitz, Trostau, Marktleuthen, Röslau, Schirnding, Thiersheim, Thierstein, Weißenstadt, Wunsiedel
Niederbayern	Stadt Landshut	439,50 €	67,78 €	507,28 €	
Niederbayern	Stadt Passau	386,00 €	67,78 €	453,78 €	
Niederbayern	Stadt Straubing	369,60 €	67,78 €	437,38 €	
Niederbayern	Landkreis Deggendorf - Stadt Deggendorf/ Stadt Plattling	386,10 €	67,78 €	453,88 €	
Niederbayern	Landkreis Deggendorf - übriger Lkr	343,20 €	67,78 €	410,98 €	
Niederbayern	Landkreis Dingolfing - Landau - Stadt Dingolfing	387,00 €	67,78 €	454,78 €	
Niederbayern	Landkreis Dingolfing - Landau - übriger Lkr	344,00 €	67,78 €	411,78 €	
Niederbayern	Landkreis Freyung/Grafenau - Freyung, Grafenau, Waldkirchen	250,00 €	56,78 €	306,78 €	
Niederbayern	Landkreis Freyung/Grafenau - übriger Lkr	225,00 €	56,78 €	281,78 €	
Niederbayern	Landkreis Kelheim - Bad Abbach, Neustadt a.d.Donau	429,00 €	60,00 €	489,00 €	
Niederbayern	Landkreis Kelheim - Abensberg, Kelheim, Mainburg	386,00 €	60,00 €	446,00 €	
Niederbayern	Landkreis Kelheim - übriger Lkr	343,00 €	60,00 €	403,00 €	
Niederbayern	Landkreis Landshut - Altdorf und Ergolding	386,10 €	67,78 €	453,88 €	
Niederbayern	Landkreis Landshut - Kumhausen	358,80 €	67,78 €	426,58 €	
Niederbayern	Landkreis Landshut - übriger Lkr	343,20 €	67,78 €	410,98 €	
Niederbayern	Landkreis Passau - Pocking	387,00 €	78,17 €	465,17 €	
Niederbayern	Landkreis Passau - übriger Lkr	344,00 €	78,17 €	422,17 €	
Niederbayern	Landkreis Regen - Stadt Zwiesel	291,50 €	60,00 €	351,50 €	
Niederbayern	Landkreis Regen - Stadt Regen	280,50 €	60,00 €	340,50 €	
Niederbayern	Landkreis Regen - übriger Lkr	272,50 €	60,00 €	332,50 €	
Niederbayern	Landkreis Rottal	369,00 €	78,17 €	447,17 €	
Niederbayern	Landkreis Straubing-Bogen	343,20 €	67,78 €	410,98 €	
Oberpfalz	Stadt Amberg	304,00 €	82,00 €	386,00 €	
Oberpfalz	Landkreis Amberg-Sulzbach	312,00 €	82,00 €	394,00 €	
Oberpfalz	Landkreis Cham	343,00 €	67,00 €	410,00 €	
Oberpfalz	Stadt Regensburg	396,00 €	66,00 €	462,00 €	
Oberpfalz	Landkreis Regensburg - übrig. Lkr	351,00 €	74,00 €	425,00 €	
Oberpfalz	Landkreis Regensburg - Lappersdorf, Neutraubling	390,00 €	74,00 €	464,00 €	
Oberpfalz	Stadt Neumarkt	368,00 €	84,00 €	452,00 €	
Oberpfalz	Landkreis Neumarkt	359,00 €	84,00 €	443,00 €	
Oberpfalz	Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab TYP I	259,00 €	60,00 €	319,00 €	Altenstadt, Eschenbach, Neustadt a. Kulm, Spennhart, Floß, Flossenburg, Grafenwöhr, Luhe-Wildenau, Mantel, Stadt Neustadt/WN, Kirchendemenreuth, Parkstein, Pfuhrsreuth, Störnstein, Theisseil, Schirmitz, Bechtsrieht, Irchenreth, Pirk, Vohenstrauß, Weihenhammer, Etzenricht, Kohlberg, Windischeschenbach
Oberpfalz	Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab TYP II	273,00 €	60,00 €	333,00 €	Eslarn, Kirchenthumbach, Schlammersdorf, Vorbach, Moosbach, Pleystein, Georgenberg, Pressath, Schwarzenbach, Trabitz, Tännesberg, Leuchtenberg, Waidhaus, Waldthurn
Oberpfalz	Landkreis Schwandorf TYP I	335,00 €	50,00 €	385,00 €	Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf, Teublitz
Oberpfalz	Landkreis Schwandorf TYP II	325,00 €	50,00 €	375,00 €	Altendorf, Bodenwöhr, Bruck, Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Gutenech, Nabburg, Neukirchen Balbini, Neunburg v.W., Niedermurrach, Nittenau, Oberviechtach, Pfreimd, Schönsee, Schmidgaden, Schwarzach, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Stadlern, Stenberg am See, Stulln, Teunz, Thannstein, Traunitz, Weckersdorf, Weiding, Wernberg-Köblitz, Winklarn
Oberpfalz	Landkreis Tirschenreuth TYP I	283,00 €	106,00 €	389,00 €	Stadt Bärnau, Immenreuth, Kemnath, Konnersreuth, Kulmain, Mähring, Neualbenreuth, Neusorg, Plößberg
Oberpfalz	Landkreis Tirschenreuth TYP II	277,00 €	106,00 €	383,00 €	Erbendorf, Friedenfels, Fuchsmühl, Krummennaab, Mitterteich, Stadt Tirschenreuth, Waldershof, Waldsassen, Wiesau
Oberpfalz	Landkreis Weiden	296,00 €	70,00 €	366,00 €	
Mittelfranken	Stadt Erlangen	416,00 €	73,00 €	489,00 €	
Mittelfranken	Stadt Fürth	417,00 €	90,00 €	507,00 €	
Mittelfranken	Stadt Nürnberg	437,00 €	68,00 €	505,00 €	
Mittelfranken	Stadt Schwabach	360,00 €	73,00 €	433,00 €	
Mittelfranken	Stadt Ansbach	387,00 €	80,00 €	467,00 €	
Mittelfranken	Landkreis Ansbach	387,00 €	80,00 €	467,00 €	
Mittelfranken	Landkreis Erlangen-Höchstadt TYP I	430,00 €	73,00 €	503,00 €	Baiersdorf, Bubenreuth, VG Uttenreuth, Eckental, Heroldsberg, Herzogenaurach, Kalchreuth, Mohrendorf
Mittelfranken	Landkreis Erlangen-Höchstadt TYP II	378,00 €	73,00 €	451,00 €	alle übrigen Städte und Gemeinden im Landkreis Erlangen
Mittelfranken	Landkreis Fürth - Cadolzburg, Langenzenn, Zirndorf	386,00 €	70,00 €	456,00 €	
Mittelfranken	Landkreis Fürth - Stein	477,00 €	70,00 €	547,00 €	
Mittelfranken	Landkreis Fürth - übriger Lkr	429,00 €	70,00 €	499,00 €	
Mittelfranken	Landkreis Nürnberger Land - Feucht, Lauf a.d.P.	434,00 €	73,00 €	507,00 €	
Mittelfranken	Landkreis Nürnberger Land - Altdorf, Hersbruck, Röthenbach	390,00 €	73,00 €	463,00 €	
Mittelfranken	Landkreis Nürnberger Land - übriger Lkr	351,00 €	73,00 €	424,00 €	
Mittelfranken	Landkreis Neustadt/a. - Neustadt/a., Bad Windsheim	387,00 €	67,92 €	454,92 €	
Mittelfranken	Landkreis Neustadt/a. - übriger Lkr	344,00 €	67,92 €	411,92 €	
Mittelfranken	Landkreis Roth TYP I	363,70 €	73,00 €	436,70 €	Abenberg, Allersberg, Buchenbach, Georgensgmund, Kammerstein, Rohr, Rottenbach
Mittelfranken	Landkreis Roth TYP II	372,87 €	73,00 €	445,87 €	Hilpoltstein, Roth
Mittelfranken	Landkreis Roth TYP III	408,34 €	73,00 €	481,34 €	Wendelstein
Mittelfranken	Landkreis Roth TYP IV	398,51 €	73,00 €	471,51 €	Rednitzhembach, Schwanstetten
Mittelfranken	Landkreis Roth TYP V	351,73 €	73,00 €	424,73 €	Hedeck, Spalt, Thalmassing
Mittelfranken	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	312,00 €	73,00 €	385,00 €	

Abgleich Entgelt

Berechnungstage 359

	HBGr 1 oder Einheitsvergütung	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5	
Plätze		-	-	-	-	0
Berechnungstage	#WERT!	0	0	0	0	#WERT!
Gesamtentgelt	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!
					Überleitungszuschlag	#WERT!

#WERT!

	HBGr 1 oder Einheitsvergütung	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5		
Plätze		0	0	0	0	0	
Berechnungstage	#WERT!	0	0	0	0	#WERT!	
Fachleistung	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!
Lebensunterhalt	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!

Abgleich Miete	#WERT!
FL 2	#WERT!

#WERT!

#WERT!

Differenz #WERT!